

Gebührensatzung der Musikschule

Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreismusikschule Bautzen des Kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen“

Popłatkowe wustawki za zawodny dźěl hudźbnej šule komunalneho swójskeho zawoda „Wokrjesna hudźbna šula/ Wokrjesna ludowa uniwersita Budyšin“

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.99) die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 geändert worden, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), gemäß Beschluss vom 25.03.2024 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule, für die Nutzung von Instrumenten der Kreismusikschule und für die Teilnahme an Kursen werden Gebühren nach dem in § 7 geregelten Gebührentarif erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Sing- und Instrumentalgruppen, Chor, Orchester, Kammermusik, Musiklehre) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer Schüler der Kreismusikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2 Gebührenschuldner, Entstehung der Gebühr

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- (2) Die Unterrichtsgebühr entsteht mit der Anmeldebestätigung der Kreismusikschule zum Unterricht. Die Nutzungsgebühr für Instrumente entsteht mit Übergabe des Instruments an den Teilnehmer und Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung. Bei

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch eine vom Unterrichtsteilnehmer verursachte nicht fristgemäße Abmeldung, ist eine Abmeldegebühr zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren. Sie beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.
- (2) Die Unterrichts- und Nutzungsgebühren sind in monatlichen Raten (1/12 der Jahresgebühr) fällig.
- (3) Die Bezahlung der Unterrichts-, Abmeldungs- und Nutzungsgebühren erfolgt in der Regel bargeldlos durch Abbuchungsverfahren zum Ende eines Monats.

§ 4 Ermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung kann gewährt werden als:
 - Sozialermäßigung (Abs. 2) oder
 - Geschwisterermäßigung (Abs. 3).
- (2) Sozialermäßigungen können auf Antrag für Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Bautzen bei Vorlage des Sozialpasses in Höhe von 50 v. H. auf die zu entrichtende Unterrichtsgebühr gewährt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen der die Sozialermäßigung begründenden Tatbestände unverzüglich der Leitung der Kreismusikschule mitzuteilen.

Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Sozialermäßigung ist die Kreis-musikschule berechtigt, rückwirkend die volle Gebühr einzufordern.
- (3) Werden Geschwister unterrichtet, die in dem gleichen Haushalt leben, kann folgende Ermäßigung auf die zu entrichtende Unterrichtsgebühr gewährt werden:
 - a) bei zwei Kindern 10 v. H. je Kind
 - b) bei drei und mehr Kindern 20 v. H. je KindDiese Ermäßigung gilt nicht für Geschwister mit eigenem Einkommen.
- (4) Es kann nur jeweils eine Form der Ermäßigungen nach Abs. 2 und 3 in Anspruch genommen werden. Maßgeblich hierfür ist die für den Teilnehmer kostengünstigste Ermäßigung.
- (5) Die Regelungen zur Gebührenermäßigung nach Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Kursgebühren und für Nutzungsgebühren für Instrumente.

§ 5 Begabtenförderung

Unterrichtsteilnehmer, die als Begabte entsprechend der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung der Arbeit an Musikschulen und über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Kulturellen Bildung im Freistaat Sachsen (FörderRL Musikschulen/Kulturelle Bildung) vom 13. November 2013 in geltender Fassung anerkannt sind, werden durch zusätzlichen gebührenfreien Fach- und Ergänzungsunterricht im Umfang von jeweils einer Unterrichtsstunde wöchentlich gefördert.

§ 6 Erstattungen, Beendigung der Ausbildung

(1) Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Schuljahr im Sinne des § 33 Abs. 1 Sächsisches Schulgesetz. Auf diesen Zeitraum bezieht sich die Schuljahresgebühr. Durch die Musikschule werden pro Schuljahr 36 (in Worten: sechsunddreißig) Unterrichtseinheiten garantiert.

(2) Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Das Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren. Für versäumte Unterrichtsstunden minderjähriger Schüler muss durch die gesetzlichen Vertreter eine Entschuldigung erfolgen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Kreismusikschule führen. Die Entscheidung darüber fällt der Musikschulleiter.

(3) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Ist die Unterrichtsvertretung durch eine andere Lehrkraft möglich, so ist davon Gebrauch zu machen. Sollte im Ausnahmefall die garantierte Anzahl von 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr nicht realisiert werden, so wird am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin eine Erstattung der Unterrichtsgebühren in 36-tel Anteilen vorgenommen. Bei Fortsetzung des Unterrichtes ist eine Verrechnung mit künftigen Forderungen möglich.

(4) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben. Ist der Schüler aufgrund von Erkrankung, Besuch von Lehrgängen o. ä. an der Unterrichtsteilnahme über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 (in Worten: drei) Wochen verhindert und wird dadurch die garantierte Anzahl von 36 Unterrichtseinheiten unterschritten, erfolgt eine anteilige Erstattung oder Verrechnung der Unterrichtsgebühren in 36-tel Anteilen am Schuljahresende. Die Erstattung ist schriftlich mit entsprechendem Nachweis zu beantragen.

(5) Gesetzliche Feiertage und Ferien bleiben bei der Gebührenzahlung unberücksichtigt.

(6) Der gebührenpflichtige Unterricht an der Musikschule endet regelmäßig erst mit ordnungsgemäßer Abmeldung zum Ende des Schuljahres. Eine Beendigung der

Ausbildung zum Schuljahresende muss schriftlich, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, bis zum 15.05. des laufenden Schuljahres gegenüber der Musikschule erklärt werden. Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag durch die Musikschulleitung genehmigt werden.

(7) Der Unterricht kann seitens der Musikschule auch im Laufe des Schuljahres beendet werden, wenn der Teilnehmer schwerwiegend gegen die Unterrichtsdisziplin verstößt, die ihm nach der geltenden Schulordnung obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder die Unterrichts- und Nutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

(8) Am Beginn der Ausbildung an der Musikschule gelten die ersten zwei Monate als gebührenpflichtige Probezeit. Es ist möglich, den Unterricht zum Ende des zweiten Monats dieser Probezeit nach Abstimmung mit der Musikschulleitung zu beenden. Die schriftliche Abmeldung dafür muss bis zum 15. des zweiten Monats erfolgt sein.

§ 7 Tarif

(1) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf wöchentlich (bzw. 14-täglich bei Tarif 1.3.3.) eine Unterrichtsstunde im gebührenpflichtigen Fach in der vertraglich vereinbarten Unterrichtsart und auf die in § 1 (2) genannten Ergänzungsfächer.

Bei einer Verkürzung oder Verlängerung der Unterrichtsdauer ist die Gebühr der jeweiligen Unterrichtsform anteilig zu berechnen. Eine Befreiung vom Besuch eines Ergänzungsfaches hat keine Verminderung der Gebühren zur Folge.

(2) Die Gebühren richten sich ab dem 01.8.2024 nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage 1 der Satzung und verstehen sich inklusive der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

§ 8 Eintrittspreise

Die Höhe der Eintrittspreise für den Besuch von Projektveranstaltungen der Kreis-musikschule wird entsprechend dem Finanzierungsplan des jeweiligen Projektes gesondert festgelegt.

Ermäßigungen dieser Eintrittspreise werden für Schüler, Studenten und Auszubildende gewährt.

§ 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Bautzen,

(Dienstsiegel)

Udo Witschas, Landrat

Anlage 1

Gebührenverzeichnis ab dem 01.08.2024

Tarif-Nr.	Art der Gebühr	Gebührenhöhe pro Schuljahr	Monatsbetrag (1/12 Jahresgebühr)
1.	Unterrichtsgebühren		
1.1	Klassenunterricht		
1.1.1	Musikalische Früherziehung /45 Min.	240,00 EUR	20,00 EUR
1.1.2	Spatzenkurs /45 Min.	240,00 EUR	20,00 EUR
1.1.3	Musikalische Grundausbildung /45 Min.	240,00 EUR	20,00 EUR
1.1.4	Musiklehre ohne Hauptfachunterricht /45 Min.	180,00 EUR	15,00 EUR
1.1.5	Chor- und Musiziergruppen /45 Min.	180,00 EUR	15,00 EUR
1.2	Gruppenunterricht		
1.2.1	Gruppenunterricht 2 Schüler /45 Min.	540,00 EUR	45,00 EUR
1.2.2	Gruppenunterricht 3 Schüler /45 Min.	420,00 EUR	35,00 EUR
1.2.3	Gruppenunterricht ab 4 Schüler /45 Min.	300,00 EUR	25,00 EUR
1.2.4	Instrumentenkiste (Orientierungsjahr)	420,00 EUR	35,00 EUR
1.3	Einzelunterricht		
1.3.1	Einzelunterricht 30 Min.	780,00 EUR	65,00 EUR
1.3.2	Einzelunterricht 45 Min.	1080,00 EUR	90,00 EUR
1.3.3	Einzelunterricht 45 Min. 14-täglich	540,00 EUR	45,00 EUR
1.3.4	Einzelunterricht 45 Min. mit jährlichem Leistungsnachweis*	900,00 EUR	75,00 EUR

*Leistungskriterien werden in der Schulordnung geregelt.

2. Gebühren für Erwachsene mit eigenem Einkommen

Unterrichtsteilnehmer ab Vollendung des 21. Lebensjahres mit eigenem Einkommen zahlen entsprechend der vertraglich vereinbarten Unterrichtsart einen Zuschlag von 30% zu den unter Punkt 1 aufgeführten Gebührentarifen.

Befindet sich ein Unterrichtsteilnehmer nach Vollendung des 21. Lebensjahres noch in der Ausbildung, wird bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für den im Nachweis ausgewiesenen Zeitraum der Zuschlag erlassen.

3. Kursgebühren

Die Gebührenhöhe pro Kurs beträgt 50,00 EUR bis 300,00 EUR. Sie ist durch Kalkulation zu ermitteln und wird von der Musikschulleitung kostendeckend festgelegt.

4. Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Kreismusikschule

(1) Für die Ausleihe von Instrumenten der Kreismusikschule werden monatliche Nutzungsgebühren erhoben:

Nutzungsgebühren je Monat

4.1.1	erstes Jahr	9,00 EUR
4.1.2	zweites Jahr	15,00 EUR
4.1.3	drittes Jahr	25,00 EUR
4.1.4	viertes und jedes weitere Jahr	30,00 EUR

(2) Wenn die Größe der Instrumente das Wachstum der Kinder berücksichtigt, können durch die Musikschulleitung Ausnahmeregelungen von der Steigerung der Nutzungsgebühren ab dem 2. Nutzungsjahr auf schriftlichen Antrag der

Nutzer vereinbart werden.

(3) Bei sonstiger tageweiser Ausleihe von Musikschulinstrumenten an Dritte wird in Abhängigkeit von Dauer und Aufwand eine Gebühr von 2,5% bis 5,0% des Anschaffungspreises erhoben. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Kreismusikschule.

5. Abmeldegebühr und Rücklastschriftkosten

(1) Abmeldegebühr bei durch den Teilnehmer verursachter nicht fristgemäßer Abmeldung: einmalig 20,00 EUR

(2) Rücklastschriften: 15,00 EUR